

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagsort: Rieser
Verlag: Nr. 22

Verlagsort: Rieser
Verlag: Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 233.

Sonntabend, 5. Oktober 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3.60 Mark, monatlich 1.20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 30 Pf., Ortspreis 25 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf., feste Löhne. Vermittlungskosten werden durch die Anzeigen eingezogen und werden nur bei Austrag der Anzeigen gezahlt. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wichtige Unterhaltungsbeiträge, Beiträge an der „Welle“, — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsstellen — hat der Besteller seinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises, Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Wintzsch, Riesa. Verlagsort: Rieser Nr. 22. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Abänderung der Verordnung

vom 17. September 1918 (1910a V L A IV).

betr. Ergänzung und Verdrängung der Verordnung über die Kohlenlieferungen im Wirtschaftsjahr 1918/19 (Nr. 218 der Sächsl. Staatszeitung vom 18. September 1918).

S. 4.

Mit Rücksicht darauf, daß der Erzeugerpreis im Großhandel von Reichs wegen auf 9 M. für den Reiner festgesetzt ist, wird der Preis für den Einkauf auf Landesstartoffelkarte unmittelbar beim Erzeuger durch den Verbraucher auf 6,50 M. festgesetzt. Hierzu darf bis zum 31. Dezember 1918 die reichsrechtliche Schneelieferungsprämie von 50 Pf. und die reichsrechtliche Anreizprämie von 5 Pf. für jeden angefangenen km, jedoch unter Abrechnung des ersten km gezahlt werden.

Dresden, den 2. Oktober 1918.

1910 V L A IV

4570

Ministerium des Innern.

Auf Blatt 590 des Handelsregisters, die Firma Baumwollspinnerei, Riesa a. d. Elbe, Aktiengesellschaft in Gröba betr., ist heute eingetragen worden:

Der Gesellschaftsvertrag vom 18. Juni 1908 ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. Juni 1918 lt. Notariatsprotokoll von demselben Tage abgeändert worden. — § 27 des Gesellschaftsvertrags, wonach die Zeichnung der Firma zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift von zwei der zur Zeichnung berechtigten Personen erfordert, ist aufgehoben.

Riesa, den 3. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

Regelung des Verkehrs mit Hausbrandholz im Stadtbezirk Riesa.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 21. April 1918 — Rieser Tageblatt Nr. 92 vom 22. April 1918 — wird folgendes bestimmt:

1. Kohlenaufkäufer für Wohnungen.

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1918 an werden zu den Kohlengrundkarten Kohlenaufkäufer ausgeben. Sie sind für Wohnungen bestimmt, die bei höherem Mietwert nachgewiesen werden können. Ihre Zuteilung erfolgt in jedem einzelnen Falle durch die Ortskohlenstelle unter Berücksichtigung der nach den gegenwärtigen Verhältnissen gebotenen Sparsamkeit. Zur allgemeinen können hiermit erhalten:

1. eine blaue Aufkäuferkarte über monatlich 3 Str. Haushaltungen mit einem jährlichen Wohnungsmietwert (unter Ausschluß des Mietwertes für gewerbliche Räume) von mehr als 240 M. bis einschließlich 600 M.
2. eine weitere grüne Aufkäuferkarte über monatlich ebenfalls 3 Str. Haushaltungen mit einem jährlichen Mietwert von über 600 M.

Dieserlei Aufkäuferkarten, welche infolge des Vorhandenseins von Kohlenvorräten bisher Kohlenkarten nicht erhalten haben, dürfen aus ihren Vorräten nach Maßgabe der vorstehend aufgestellten Grundätze verbrauchen.

2. Kohlenkarten für Untermieter.

Für Haushaltungen, die Untermieter oder Einquartierung haben, werden auf schriftlichen Antrag unter Vorlegung eines bestimmten Vordrucks, der in der Ortskohlenstelle, Rathaus, Zimmer Nr. 2, zu entnehmen ist, besondere Kohlenaufkäuferkarten ausgeben, jedoch nur, sofern sich für die Untermieter die regelmäßige Heizung besonderer vom Vermieter selbst nicht benutzter Räume nach Lage der Verhältnisse unbedingt notwendig macht.

3. Kohlenbezugsarten für feingewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe usw.

Für feingewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe usw. werden auch auf die Monate Oktober 1918—April 1919 Kohlenbezugsarten ausgeben. Die Festsetzung der Menge für jeden Betrieb erfolgt durch die Ortskohlenstelle.

4. Ausgabe der Kohlenaufkäuferkarten.

Die Ausgabe der unter 1.—3. genannten Kohlenarten erfolgt
Dienstag, den 8. Oktober 1918, vormittags 10—12 Uhr
in den bekannten Lebensmittelkartenausgabestellen gegen Vorlegung der Brotausweisarten. Diejenigen, welche eine Brotausweisarte nicht besitzen, erhalten die Kohlenarten im Rathaus, Ortskohlenstelle, Zimmer Nr. 2.
Die Kohlenarten sind alsbald nach Empfang dem Kohlenhändler zwecks Eintragung in die Kundenliste vorzulegen.

5. Regelung des Verkaufs.

In die von den Kohlenhändlern zu führende Kundenliste sind die Mengen getrennt zu verbuchen, die

1. auf Kohlengrundkarten,
2. rote Karte über gewerbliche Aufschlagsmengen,
3. Untermieterkarten,
4. blaue Aufkäuferkarten,
5. grüne Aufkäuferkarten

angemeldet und abgegeben worden sind.

6. Belieferung der Kohlenkarten.

Für die Kohlenlieferung gilt der Grundsatz, daß, wenn nicht genügend Bestände für den gesamten Monatsbedarf vorhanden sind, zunächst die Kohlengrundkarte und dann die rote Karte über gewerbliche Aufschlagsmengen und die Untermieterkarten beliefert werden. Erst dann erfolgt die Belieferung der blauen Aufkäuferkarte, hierauf ev. die Belieferung der grünen Aufkäuferkarte.

Durch öffentliche Bekanntmachung wird am Ende jeden Monats bestimmt werden, welche Kohlenarten und in welcher Höhe dieselben im darauffolgenden Monat beliefert werden dürfen.

7. Strafbestimmungen.

Summverhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Summverhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gebühren oder nicht.

Der Rat der Stadt Riesa, den 5. Oktober 1918.

Wm.

Einkommensteuer-Hauslisten betr.

Im Laufe der nächsten Tage werden den Hausbesitzern oder ihren Stellvertretern die Hauslisten für die Einschätzung zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer im Jahre 1919 ausgeteilt werden.

Die Listen sind nach dem Stande vom 12. Oktober d. J. den auf der Vorderseite ersichtlichen Vorbemerkungen entsprechend auszufüllen, wobei die Wohnungsangabe des Hausbesitzers auf der Vorderseite nicht zu übersehen ist.

Im Kriegsdienste befindliche Personen, einschließlich der Untermieter und Schlafstelleninhaber, sind in die Hausliste anzuschreiben, wenn sie die Wohnung beibehalten haben. Die Einberufung zum Kriegsdienst ist in Spalte 2 der Hausliste durch den Vermerk: „im Kriegsdienste“ oder abgekürzt „i. K.“ kenntlich zu machen.

Die Listen sind innerhalb zehn Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, jedoch nicht vor dem 14. d. M. im Rathaus, Polizeiwache, vormittags 10 bis 12 Uhr, wieder abzugeben. Die Rückgabe der Hauslisten hat durch die Hausbesitzer oder deren Vertreter oder durch zuverlässige Personen, welche etwa noch nötige Auskünfte erteilen können, zu erfolgen. Die Abgabe durch Kinder ist unzulässig.

Die Veräumung der Frist zieht unabsichtlich eine Geldstrafe bis zu 50 M. nach sich, ebenso wird unrichtiges und unvollständiges Ausfüllen der Hauslisten mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. geahndet werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 4. Oktober 1918.

Rec.

Brennspiritus-Bezugsmarken

werden Montag und Dienstag, den 7. und 8. Oktober 1918, in unserer Polizeiwache ausgeben. Es können nur die Inhaber der Ausweise Nr. 1031—1167 und 1—500 eine Bezugsmarke erhalten.

Riesa, den 5. Oktober 1918.

Der Rat der Stadt Riesa.

End.

Wir geben hiermit bekannt, daß der Ofenfeher, Herr Gustav Paul Emil Schumann von uns heute als Hilfsbeamter in Pflicht genommen worden ist.

Der Rat der Stadt Riesa, den 5. Oktober 1918.

Rr.

Zeichnungen auf die

9. Kriegsanleihe

nehmen wir bis 23. Oktober mittags 1 Uhr entgegen.

5%ige Reichsanleihe-Stücke 98.00 v. S.

Schuldbuchbeiträge 97.80 . . .

4 1/2%ige Schatzanweisungen 98.00 . . .

Vermittlung, Aufbewahrung und Verwaltung vollständig kostenfrei.
Zwarthaus der Stadt Riesa.

Vertikales und Sächliches.

Riesa, den 5. Oktober 1918.

— * Auszeichnung. Dem Soldat Willy Lehmann, Sohn des im Felde verstorbenen Oberstleutnants Thümmel, wurde das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

— * Verleihung. Dem Feld-Propagandistler R. A. C. Vorstand des Feld-Propagandistler des 24. Inf.-Div., wurde das Ritterkreuz 2. Kl. des Albrechtsordens mit Schwertern verliehen.

— * Opernaufführung. Man schreibt uns: Am nächsten Freitag wird im Hotel zum Stern ein Opern-Gaſtspiel unter Mitwirkung von Mitgliedern der Dresdener Königl. Hofoper stattfinden, welches Direktor Petrenz veranstaltet. Es gelangt die komische Oper „Der Postillon von Conjeumeau“ von Adam zur vollständigen Aufführung mit großem Orchester und Chor. Die Gastspieler der „Vereins-Oper“ erfreuen sich überall großer Beliebtheit und haben sich auch bei uns in vorigen Winter gut eingeführt: die Aufführung der romantischen Oper „Martha“ hebt noch in bester Erinnerung bei dem Rieser Publikum.

— * Die Wandkrankenkasse Gröba a. d. Elbe hat am 1. Okt. in ihr neues Heim in Gröba, Weidauerstr. 20, über. Das Haus ist in der Nähe des Bahnhofs Riesa gelegen, somit auch für das zahlreiche Landpublikum des ausgedehnten Raubensbezirks — 41 Gemeinden — bequem erreichbar. Die Lokalitäten sind geräumig und freundlich. Ihre Ausstattung ist einfach, jedoch praktisch. Die Kasse erhält noch Fernsprechanruf.

— * Kartoffelpreis. Unter Hinweis auf die im amtlichen Zelle abgedruckte Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern wird ausdrücklich noch darauf aufmerksam gemacht, daß der erhöhte Preis von 6,50 Mark für den Reiner Kartoffeln nur dann gezahlt werden darf, wenn der Einkauf auf Landesstartoffelkarte unmittelbar vom Erzeuger und weiter durch den Verbraucher selbst erfolgt. Zahlung des Aufschlags darf demnach nicht erfolgen, wenn der Einkauf durch dritte Personen gewerbsmäßig erfolgt.

— * Der Kartoffelbedarf der Kartoffelgräber. Im Interesse einer schnelleren Vergütung der Kartoffelernte hat sich der Herr Staatssekretär des Kriegs- und Ernährungsamts damit einverstanden erklärt, daß auch in diesem Wirtschaftsjahr, in ähnlicher Weise wie im vorigen Jahre, in den für die Kartoffelerzeugung wichtigen Kommunalverbänden denselben Personen, die zur Hilfeleistung bei der Kartoffelernte von auswärts zuziehen, gestattet wird, den Bedarf an Speisekartoffeln für sich selbst und ihre Familienangehörigen auszufüllen. Dierbei ist als zulässige Höchstmenge für die Kartoffelgräber selbst die Selbstversorgung und für ihre Familienangehörigen die Ration der Versorgungsberechtigten für das Wirtschaftsjahr zugrunde zu legen. Bei dieser Gelegenheit wird das im vorigen Jahre in einzelnen Landesteilen beobachtete Verhalten zur Nachachtung empfohlen, nach welchem zur Bezahlung der Kartoffeln nur der von den Kartoffelgräbern verdiente Lohn benutzt werden darf. Dierdurch wird vermieden, daß die Kartoffelgräber, sobald sie das auszufüllende Quantum herausgemacht haben, die weitere Hilfeleistung bei der Kartoffelernte einstellen. Die Landes- und Provinzialkartoffelstellen sind von der Reichskartoffelstelle entsprechend verständigt worden.

— * Die Jagd im Oktober. Vom 1. d. M. an steht dem Jäger fast alles jagdbare Wild frei. Nach lässlichem Jagdgesetze beginnt mit diesem Tage in Sachsen nicht nur die langverheißene Gänsejagd, sondern auch die Abschusszeit für Fasanen außerhalb der Fasanerien. Das weibliche Rehwild genießt noch bis zum 15. Oktober den gesetzlichen Schutz.

— * Malzkontingente der Bierbrauereien. Die Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1031) gilt für das am 1. Oktober beginnende neue Kontingentjahr unverändert fort. Änderungen sind zurzeit nicht beabsichtigt. Ueber das Maß und die Zeitfolge der Belieferung der Kontingente mit Getreide und über die Beteiligung der Handelsmälzereien an der Vermälzungarbeit werden die Bestimmungen in nächster Zeit ergehen.

— * Mehr Geld für getragene Uniformen. Der fortschreitenden Verteuerung der Kleidungsstücke Rechnung tragend, hat die Reichsbelleidungsstelle die Preise für alle Arten getragener Uniformen wesentlich erhöht. Wenn auch bisher Uniformen in großem Umfange abgefertigt worden sind, so befinden sich doch noch erhebliche Bestände ungenutzt in den Schränken. Diese müssen unbedingt der Allgemeinheit nutzbar gemacht werden, da die Reichsbelleidungsstelle nur auf diesem Wege in der Lage ist, die große Anzahl Beamte, die bei Ausübung ihres Berufs unter allen Umständen Uniformen tragen müssen, mit solchen zu versorgen. Die Reichsbelleidungsstelle erwartet von der Erhöhung der Preise eine weitere Belebung der Abgabe.

— * Auslandsware ist bezugscheinpflichtig. Vieles besteht unter der Bevölkerung noch die irrümliche Ansicht, daß Auslandsware nicht bezugscheinpflichtig sei. Daß das gerade Gegenteil der Fall ist, lehrt ein interessantes Urteil des Kammergerichts gegen eine Frau A., deren Mann im Westen im Felde steht und ihr von dort oft Stoffe und Kleider schickte, die die Frau dann im Inlande ohne Bezugschein verkaufte. Sie machte zu ihrer Verteidigung geltend, daß es sich um Auslandsware gehandelt habe, für die, nach ihrer Ansicht, die Bezugscheinvorschriften nicht in Betracht kämen. Die Strafkammer verurteilte Frau A. jedoch zu einer Geldstrafe, und betonte, daß es unerheblich sei, ob die Sachen aus dem Inlande oder Auslande stammten. Das Kammergericht hat die Revision der Angeklagten als unbegründet zurückgewiesen und erklärt, die Vorentscheidung sei ohne rechtlichen Rechtsirrtum ergangen.

— * Die neue Karmelade. Wie die Reichsstelle für Gemüse und Obst den Kommunalverbänden mitteilen läßt, wird am 1. November die Verteilung der aus der neuen Ernte gewonnenen Karmelade als Preisausmittels wieder einsetzen. Wie wir von der Kriegsgesellschaft für Obstkonferven und Karmeladen hören, ist die Fabrikation von genügenden Mengen Karmelade in